

Satzung Hochschulsportgemeinschaft Stralsund e. V.

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hochschulsportgemeinschaft Stralsund e.V. (kurz HSG Stralsund e. V.) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz: 18435 Stralsund, Zur Schwedenschanze 15.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Erhöhung. Der Verein arbeitet zur Erreichung dieses Zweckes eng mit der Hochschule Stralsund und dem AstA der Hochschule Stralsund zusammen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spenden zu leisten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen und Ehrenmitglieder werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb der Frist von einem Monat. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Sports an der Hochschule Stralsund besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Hochschulsportgemeinschaft e. V. , Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Abteilungsleitungen

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 150,-- € verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Vor wichtigen Entscheidungen werden die Abteilungsleiter angehört.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 1. dem 1. und 2. Vorsitzenden
 2. dem Kassenwart
 3. dem Schriftführer

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Hochschulsportgemeinschaft e. V. , Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl in seiner Funktion.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 60 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Jahres statt.
- (2) Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung durch schriftliche Einladung an die Vorstandsmitglieder und die Abteilungsleiter sowie durch Aushang erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Bestätigung der Jahresabrechnung
 2. die Entlastung des alten Vorstandes
 3. die Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. der Beschluss über die Satzung und deren Änderung
 5. die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Mitgliederbeitrages
 6. die Behandlung von Anträgen
 7. der Beschluss zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes
 8. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über die Satzung

Hochschulsportgemeinschaft e. V. , Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund

und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem muss der Vorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§14 Rechnungsprüfung

Für die Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen, die die Buch- und Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorlegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Hochschule Stralsund (GdF), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports an der Hochschule Stralsund zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt die Funktion ausübenden Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

Hochschulsportgemeinschaft e. V. , Zur Schwedenschanze 15, 18435 Stralsund

4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten nach Art. 17 Absatz 1 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Der Verein ist durch Eintragung im Vereinsregister Stralsund, VR 333 rechtsfähig. Diese Satzung tritt am 14.03.2019 in Kraft.

Stralsund, den 14.03.2019



1. Vorsitzender HSG

Prof. Dr.-Ing. W. Schikowski